

Peter Goller Rechtsanwalt 79346 Endingen

Telefon: 07642/925433 E-Mail: info@advogo.de
Telefax: 07642/924637 Internet: www.advogo.de

Newsletter Spezial

Das „Berliner Testament“ als Steuerfalle

7. Februar 2012

In unregelmäßigen Abständen wird in unterschiedlichen Medien immer mal wieder behauptet, das „Berliner Testament“ sei als Steuerfalle unbedingt zu vermeiden. Die Ausführungen stammen nur selten von Fachleuten und plakative Äußerungen wie z. B. die anwaltliche und notarielle Beratung und Unterstützung bei der Errichtung eines „Berliner Testaments“ stelle einen Haftungsfall dar, dienen letztlich nur der Verunsicherung des Publikums. Zudem sind derart plakative Aussagen – insbesondere bei juristisch und faktisch komplizierten und komplexen Sachverhalten – nahezu regelmäßig unrichtig und irreführend.

Es trifft zu, dass beim so genannten „Berliner Testament“ teilweise erhebliche Erbschaftssteuern anfallen können. Zum 1. Januar 2009 trat die Erbschaftsteuerreform in Kraft, zum 1. Januar 2010 wurden die Steuersätze zum Teil schon wieder geändert.

Im Anhang haben wir alle Zahlen der Erbschaft- und Schenkungssteuer im Überblick für Sie zusammengefasst.

I.

In Deutschland ist das „Berliner Testament“ weit verbreitet. In diesem setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu alleinigen Erben ein und bestimmen, dass der gemeinsame Nachlass nach dem Tode des überlebenden Ehegatten einem Dritten, z. B. den gemeinsamen Kindern, zufallen soll (Schlusserbeneinsetzung).

Grund für die Errichtung eines Berliner Testaments ist meist berechtigte Sorge um die Versorgung des überlebenden Ehegatten. Da viele Menschen auf professionellen Rat bei der Errichtung des Testaments verzichten, werden aber oft schwerwiegende und ungewollte Folgen übersehen, obwohl durch geschickte Gestaltung die Nachteile vermieden werden können und der Wille der Erblasser voll umgesetzt werden kann.

Hier sind zunächst steuerliche Nachteile zu erwähnen. So werden die Freibeträge der Erbschaftsteuer (z. B. allgemeiner Freibetrag der Kinder in Höhe von €400.000,00 ab dem 01.01.2009) nicht genutzt und der überlebende Ehegatte muss das gesamte Erbe versteuern. Damit nicht genug: Nach dem Tod des überlebenden Ehegatten müssen die Kinder nochmals auf das volle Erbe Erbschaftsteuer zahlen.

Konkret bedeutet dies, dass bei einem Erblasservermögen von 1 Mio. EURO der längstlebende Ehegatte nach Abzug des persönlichen Freibetrags in Höhe von €500.000,00 und eines gegebenenfalls bestehenden Versorgungsfreibetrags von €256.000,00 den Restbetrag von €244.000,00 mit 11 % Erbschaftsteuer zu versteuern hat. Somit fallen €26.840,00 Erbschaftsteuer an.

Unterstellt, die Ehegatten hätten zwei Kinder und beide würden bereits im ersten Erbfall in Höhe ihres Erbschaftsteuer-Freibetrags von je €400.000,00 – beispielsweise durch ein Vermächtnis – bedacht, könnte hier ein weiterer Betrag von insgesamt €800.000,00 steuerfrei übertragen werden. In diesem Fall wäre also keine Erbschaftsteuer fällig. Steuerersparnis: €26.840,00.

Wer es also versäumt, seine Kinder bereits beim ersten Erbfall zu bedenken, bürdet nicht nur dem Ehegatten eine vermeidbare Steuerlast auf, auch die Kinder werden dann nochmals unnötigerweise vom Finanzamt zur Kasse gebeten. In dem voran stehenden Negativbeispiel bedeutet dies eine weitere Steuerlast pro Kind in Höhe von €9.523,80 und damit eine Besteuerung des Nachlasses in Höhe von insgesamt €25.887,60.

Eine derartige Gestaltung ist zwar steueroptimierend, allerdings gerät bei der steueroptimierten Betrachtung die berechtigte Sorge um die Versorgung des überlebenden Ehegatten aus dem Blickfeld. Die Regelungen im „Berliner Testament“ entsprechen dem gemeinsamen Willen der beiden Ehegatten, dass der überlebende Ehegatte das eheliche Vermögen behält, um damit seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Die Erbschaftsteuer wird im Interesse des Vermögenserhalts beim überlebenden Ehegatten in Kauf genommen.

Wird testamentarisch verfügt, dass beim ersten Erbfall die Kinder aus dem Nachlass eine Zuwendung bis zur Höhe des Steuerfreibetrags erhalten, dann steht dieses zugewendete Vermögen dem überlebenden Ehegatten gerade nicht mehr zur Verfügung. Es wird also Vermögen auf die Kinder übertragen, obwohl der überlebende Ehegatte dieses Vermögen zu seinem Lebensunterhalt möglicherweise noch dringlich benötigen wird.

Bei einem entsprechend hohen Vermögen weit oberhalb der Steuerfreibeträge ist also abzuwägen, welche Ergebnisse im Vordergrund stehen:

Der Nachlass kann dem überlebenden Ehegatten zugute kommen, dann wird Erbschaftsteuer fällig.

Wird der Nachlass beim ersten Erbfall teilweise auch an Abkömmlinge vererbt, dann werden die Steuerfreibeträge ausgenutzt, es besteht allerdings das Risiko, dass der Nachlass dann nicht mehr ausreicht, um dem überlebenden Ehegatten einen angemessenen Lebensstandard zu erhalten.

II.

Oftmals finden sich in „Berliner Testamenten“ so genannte „Pflichtteils-Strafklauseln“, welche die Kinder davon abhalten sollen, beim Tod des ersten Elternteils ihren Pflichtteil zu fordern. Bei der Gestaltung der „Pflichtteils-Strafklausel“ werden bedauerlicherweise immer wieder Fehler gemacht.

So ist darauf zu achten, dass die „Pflichtteil-Strafklausel“ nicht erst dann eingreift, wenn das Kind seinen Pflichtteilsanspruch durchsetzt, d. h. tatsächlich Geld erhält, sondern bereits dann, wenn es seinen Pflichtteil fordert.

Andernfalls könnte der Pflichtteilsberechtigte, z. B. ein Kind, von dem überlebenden Ehegatten verlangen, dass dieser ein geordnetes, unter Umständen sogar notarielles Nachlassverzeichnis erstellt und ein kostenpflichtiges Gutachten über den Wert des Nachlasses in Auftrag gibt. Die hierbei entstehenden, teilweise beträchtlichen, Kosten sind vom überlebenden Ehegatten zu tragen.

In manchen Fällen kann es außerdem sinnvoll sein, dass die Kinder ihren Pflichtteilsanspruch durchsetzen können, z. B. wenn hierdurch Freibeträge der Erbschaftssteuer ausgeschöpft werden können (s.o.). Dem steht aber oft die „Pflichtteils-Strafklausel“ entgegen, da sich die Kinder bei Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs quasi selbst enterben.

Durch geschickte Formulierung kann aber z. B. geregelt werden, dass die „Pflichtteils-Strafklausel“ nur eingreift, wenn der überlebende Ehegatte hiermit einverstanden ist.

Schließlich kann auch oftmals die nicht bedachte Bindungswirkung des „Berliner Testaments“ zu ungewollten Ergebnissen führen. Ein „Berliner Testament“ kann nämlich nur zu Lebzeiten beider Ehegatten und nur durch notarielle Erklärungen gegenüber dem anderen Ehegatten oder einvernehmlich widerrufen werden. Eine heimliche Abänderung ist also nicht möglich. Mit dem Tod eines Ehegatten erlischt außerdem das Widerrufsrecht, d. h. der überlebende Ehegatte ist an eine erfolgte Schlusserbeneinsetzung in aller Regel gebunden und eine Abänderung ist nicht mehr möglich.

Wenn es später zum Streit zwischen dem überlebenden Ehegatten und den erbenden Kindern kommt, kann der überlebende Ehegatte also die undankbaren Kinder nicht mehr enterben. In dieser Situation wird oftmals versucht, durch Schenkungen zu Lebzeiten den Kindern das Vermögen zu entziehen. Dabei wird aber übersehen, dass die Kinder solche „beeinträchtigenden Schenkungen“ von den Beschenkten zurückfordern können.

Wenn Sie sich also nicht binden wollen, sollten Sie über Alternativen zum „Berliner Testament“, wie z. B. einen Erbvertrag nachdenken.

Für etwaige Hinweise und/oder Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.
Wir sind da, wenn Sie uns brauchen.

gez. Peter Goller
Rechtsanwalt

Wer gehört in welche Steuerklasse?

Steuerklasse I:

- Ehegatten,
- Kinder und Stiefkinder,
- Enkel
- Eltern und Großeltern (bei Todesfall, Erbschaft und Erwerb von Todes wegen - nicht bei Schenkungen)

Steuerklasse II:

- Eltern und Großeltern (bei Schenkungen - nicht bei Erbschaft, siehe oben),
- Geschwister,
- Nichten und Neffen,
- Stiefeltern,
- Schwiegerkinder,
- Schwiegereltern,
- geschiedene Ehegatten.

Steuerklasse III:

- Eingetragene Lebenspartner und alle übrigen Personen.

Höhe des Steuersatzes in Prozent je Steuerklasse

bis Wert in Euro	I	II (ab 2010)	II (2009)	III
75.000	7	15	30	30
300.000	11	20	30	30
600.000	15	25	30	30
6.000.000	19	30	30	30
13.000.000	23	35	50	50
26.000.000	27	40	50	50
über 26.000.000	30	43	50	50

Die Steuerschuld entsteht am Tag der wirtschaftlichen Bereicherung. Bei Erbschaften ist das der Todestag des Erblassers, bei Schenkungen der Tag der Schenkung. Wenn also zum Beispiel Aktien vererbt werden und deren Kurs nach dem Todestag des Erblassers steigt, gilt trotzdem der Kurs am Todestag.

Für Betriebsnachfolger gelten immer die Steuersätze der Klasse I, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis.

Persönliche Freibeträge seit 1.1.2009

Ehegatten	500.000 Euro
Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000 Euro
Enkel, deren Eltern noch leben; Urenkel	200.000 Euro
Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	100.000 Euro
Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister)	20.000 Euro
Personen der Steuerklasse III (Nichtverwandte)	20.000 Euro

Eingetragene Lebenspartner werden wie weiter entfernte Verwandte in Steuerklasse III eingestuft. Das führt zu deutlich höheren Steuersätzen als bei Ehegatten. Um eine Gleichstellung mit Ehepartnern zu erreichen, gilt für Lebenspartner ein Freibetrag von 500.000 Euro - also genauso viel wie bei Ehegatten.